



9101/AB

vom 12.08.2016 zu 9483/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0122-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9483/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „bedingte Entlassungen und betreutes Wohnen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Zur Entwicklung der Ausgaben für weisungsgemäße Leistungen in Zusammenhang mit § 179a StVG weise ich darauf hin, dass sich diese auf die Leistungen für alle im jeweiligen Jahr im Rahmen des § 179a StVG zu betreuenden Personen während ihrer Probezeit beziehen.

Bei der Mehrzahl der bedingt Entlassenen beträgt die Probezeit gem. § 48 Abs. 2 StGB fünf Jahre. Das hat zur Folge, dass von einem gewählten Betrachtungszeitpunkt aus jedenfalls in den ersten fünf Jahren die gem. § 179a StVG für die Justiz kostenpflichtige Insassenpopulation kontinuierlich Jahr für Jahr ansteigt. Erst nach dem fünften Jahr ist dem in diesem Jahr zusätzlich hinzugekommenen Anteil der gem. § 179a StVG kostenpflichtig bedingt Entlassenen der Anteil der in diesem Jahr endgültig Entlassenen gegenüberzustellen. Nur dann, wenn in einem Jahr die Anzahl der endgültig aus dem Maßnahmenvollzug Entlassenen die Anzahl der in diesem Jahr neu Hinzugekommenen gem. § 179a StVG kostenpflichtigen bedingt Entlassenen übersteigt, kann mit einer Kostenreduktion gerechnet werden. Eine derartige Entwicklung kann aber von der unabhängigen Rechtsprechung durch im Einzelfall angeordnete längere Probezeiten wieder verändert werden.

Somit steigerten sich die Ausgaben in den letzten Jahren schon strukturell. Zusätzlich erhöhen sich die Kosten auch entsprechend der in diesem Zeitraum ansteigenden bedingten Entlassungsrate aus dem Maßnahmenvollzug in Verbindung mit Weisungen

gem. § 179a StVG. Zur Veranschaulichung wird auf die angeschlossene Darstellung zur Entwicklung der bedingten Entlassungen im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 StGB verwiesen.

So waren im Jahr 2015 jedenfalls Ausgaben für die Entlassenen mit entsprechenden Weisungen aus den Jahren 2010 bis 2015 zu verzeichnen, was gerade die "entlassungsstärkeren" Jahrgänge mit umfasst hat, zuzüglich jener Leistungen für Personen, die seit dem Jahr 2005 mit einer zehnjährigen Probezeit und einer Weisung gem. § 179a StVG bedingt entlassen wurden.

Ein weiterer, nicht unwesentlicher Anteil am ansteigenden Gesamtaufwand wird ferner durch die Valorierungen der Tagessätze verursacht.

Zu 2 und 3:

Wie ich bereits in der Antwort zur Voranfrage mitgeteilt habe, liegen für die angefragten Jahre 2012 bis 2014 keine zentral erfassten Daten vor. Eine nachträgliche Erhebung würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand auslösen, sodass ich um Verständnis dafür bitte, dass ich davon Abstand nehmen muss.

Wien, 9. August 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

